

Ausschnitt aus der Hofheimer Zeitung 15.03.2024

Amtliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Stadt Hofheim am Taunus;
hier: Bebauungsplan Nr. 152 »Hattersheimer Straße« Teilbereich B
Teile der Fluren 49, 52, 53 Gemarkung Hofheim**

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung und der Planzeichenverordnung wurde der Entwurf eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 152 »Hattersheimer Straße« Teilbereich B ausgearbeitet. Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes soll vor allem die planungsrechtliche Voraussetzung für ein urbanes Gebiet mit dem Schwerpunkt Wohnen geschaffen werden. Ergänzend zur Wohnnutzung sollen soziale Einrichtungen und Büroflächen geschaffen werden. Eine Übersichtsskizze des Geltungsbereichs liegt dieser Bekanntmachung bei.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Erstellung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Der Planentwurf mit integrierten bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften (Satzung gemäß § 91 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB), Begründung, Gutachten sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch während der Veröffentlichungsfrist

vom 18.03.2024 bis einschließlich 19.04.2024

offen und werden auf der Webseite der Stadt Hofheim am Taunus unter folgendem Link <https://www.hofheim.de/bauleitplanverfahren> veröffentlicht. Die Unterlagen können auch über das Zentrale Internetportal für die Bauleitplanung des Landes Hessen (<https://bauleitplanung.hessen.de>) eingesehen werden. Außerdem ist die Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Hofheim am Taunus, Chinonplatz 2, 3. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Dienstzeiten möglich:

Montags und donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 17.00 Uhr,
dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr sowie
mittwochs und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Es wird um eine Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0 61 92/2 02-3 47 und -434 oder per E-Mail unter stadtplanung@hofheim.de gebeten.

Über den Inhalt der Planung wird auf Anfrage telefonisch unter den oben genannten Rufnummern oder über E-Mail Auskunft gegeben. Zudem wird angeboten, die Planunterlagen elektronisch zur Einsicht zu verschicken.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail unter stadtplanung@hofheim.de oder bei Bedarf auf anderem Wege (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) beim Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus – Fachbereich Stadtplanung, Chinonplatz 2, 65719 Hofheim am Taunus abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hofheim am Taunus, den 15.03.2024

DER MAGISTRAT
gez. Daniel Philipp
Erster Stadtrat

